

Lebensmittelbedarfsgegenstände-Fertigerzeugnisse **Anzeige von Herstellern, Behandlern und Inverkehrbringern** **nach § 2a der Bedarfsgegenständeverordnung**

Unternehmer, die Lebensmittelbedarfsgegenstände als Fertigerzeugnis herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, haben dies nach § 2a Bedarfsgegenständeverordnung spätestens bei Aufnahme der Tätigkeit der für den jeweiligen Betrieb zuständigen Behörde **anzuzeigen**.

Ausnahmen von der Anzeigepflicht bestehen für Betriebe die bereits nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene bei der zuständigen Behörde registriert worden sind.

Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten, hat die Meldung **für jeden Betrieb gesondert** zu erfolgen.

Änderungen der Angaben sind spätestens sechs Monate nach Eintritt der Änderung mitzuteilen, wenn die Änderung zu diesem Zeitpunkt noch besteht.

Art der Meldung	☐ Anmeldung	☐ Änderung	☐ Abmeldung
Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte (soweit abweichend von Kontaktdaten)			
Name:			
PLZ:		Ort:	
Straße:			
Kontaktdaten und Rechtsform des Lebensmittelunternehmers			
Name:		Vorname:	
PLZ:		Ort:	
Straße:			
Telefon:		Fax:	
Handy:		E-Mail:	
Betriebsart / Tätigkeit, einschl. im Wege der Fernkommunikation durchgeführter Tätigkeiten			
☐ Hersteller	☐ Großhändler		
☐ Behandler (z.B. Bedruckung)	☐ Einzelhändler		
☐ Importeur	☐ Fernkommunikation		
Angaben zum Produktsortiment – Gruppe der Materialien und Gegenstände nach Anhang I der VO (EG) Nr. 1935/2004			
☐ Keramik ☐ Papier und Karton ☐ Kunststoffe ☐ Glas ☐ Metalle und Legierungen ☐ Silikone ☐ Holz		☐ Aktive und intelligente Materialien und Gegenstände ☐ Kork ☐ Gummi ☐ Ionenaustauschharze ☐ Regenerierte Cellulose ☐ Textilien ☐ Wachse	
Unterschrift			
Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift.			
Ort / Datum		Unterschrift Lebensmittelunternehmer	